



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

Tit. I. Entstehung Fundamente und Umfang

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8623**

# Erster Abschnitt.

## Provinzialrechtliche Institute.

### Erstes Buch.

#### Von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft.

#### Titel I. Entstehung, Fundamente und Umfang.

§. 1. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft findet im ganzen Fürstenthum Paderborn statt, und es gelten für sie alle die Provinzialgesetze und Gewohnheitsrechte, welche vor Auflösung der Verfassung des Fürstenthums und vor Einführung der fremden Gesetzgebung in Kraft waren.

(Ges. v. 8. Januar 1816. Gesefz. vom J. 1816. S. 97.)

§. 2. Diese Gütergemeinschaft bildet ein in allen Folgen und Wirkungen zusammenhängendes Institut, und es können die auf dasselbe Bezug habenden Rechte nicht getrennt werden. Eben deshalb bleiben auch alle diejenigen Vorschriften des allgemeinen Gesefzbuchs außer Wirkung, welche solche Verhältnisse bestimmen, die, vermöge des Particularrechts, als unmittelbare Folgen der ehelichen Gütergemeinschaft zu betrachten sind.

§. 3. Dagegen behalten solche ihre Kraft, welche das Wesen des Instituts selbst nicht berühren, vielmehr nur

als allgemeine Gesetze demselben überall und bei allen besondern Modificationen als Grundlage dienen können, und welche mit dem particularrechtlichen Institut in keiner wesentlichen und unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 4. Hiermit treten die nachstehenden provincialrechtlichen Bestimmungen an die Stelle folgender gesetzlicher Vorschriften des Allgem. Landrechts: Theil II. Tit. 1. Abschn. 6. §. 346. 360 u. 361. 363—368. incl. 370—395. incl. 412. 413. 414. 418. 420. 421. 427. 428. Abschn. 7. §. 634. 635. 637—661. incl. Tit. 2. Abschn. 5. §. 366. 367—377. incl. Tit. 18. Abschn. 7. §. 410—416. incl. Abschn. 8. §. 781.

1. Es ist hier nicht der Ort, die Lehre des Allgem. Landrechts von der ehelichen Gütergemeinschaft kritisch zu untersuchen. Nicht unbemerkt darf es aber bleiben, daß, wenn es bei einem solchen Institut an einem strengen Rechtsbegriffe fehlt, an den sich alle einzelne Bestimmungen reihen, unvermeidlich Inconsequenzen entstehen müssen. Offenbar zerfällt hier beim Ableben des Einen Ehegatten das Vermögen nach seinen ideellen Theilen in zwei Hälften, wovon die Eine als Erbschaft und Nachlaß des Verstorbenen betrachtet wird. Der Vater bleibt im Besitz und Genuß des Vermögens der Kinder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und der Mutter soll eben dies Recht zustehen, die Auseinandersetzung zu verschieben, wenn sie während ihrer Ehe in Gütergemeinschaft lebte. Der Gesetzgeber bedient sich aber des Ausdrucks: die Mutter könne auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft antragen; und die Interpretation hat nicht nur hier eine wirkliche prorogirte Gütergemeinschaft angenommen, sondern auch untergeschoben, daß sich beim Vater dies von selbst verstehe (II. 18. §. 410. u. f.), wiewohl es durchaus an allen Kennzeichen und Wirkungen einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fehlt, und der Gesetzgeber nur einen technischen Ausdruck des speciellen Verhältnisses für etwas Generelles wählte. Bleibt nicht auch (nach §. 653. Tit. 1. Th. II.) der Ueberlebende mit den Erben des Verstorbenen bis zur Auseinandersetzung in einem Miteigenthum, und muß er nicht nach §. 657. den Miterben Rechnung legen, eben so wie die Mutter es den Vormündern thun muß? Sehr richtig entwickelte unterm 25. August 1804 das Pupillen-Collegium zu Münster die wohlbegründeten Bedenken, und suchte die Zweifel durch eine durchaus angemessene Interpretation zu heben; es erfolgte aber ein Gut-

achten der Gesetz-Commission vom 17. April 1805, welches, an das Wort sich haltend, den Irrthum befestigte, und seine Bestimmungen so verwirrend stellte, daß es nicht möglich blieb, ihm in den Provinzen, wo Particularrecht galt, Kraft beizumessen. Beide Actenstücke sind gedruckt im neuen Archiv der Preuß. Gesetzg. IV. S. 8 u. f. (S. §. 39.)

Diejenigen §§. der verschiedenen Abschnitte des Landrechts, die von der Gütergemeinschaft handeln, und welche auch neben dem particularrechtlichen Institut in Kraft bleiben, sprechen dies durch ihre allgemeine Natur, die sie als generelle gesetzliche Grundlagen bezeichnen, und die nicht in das Wesen des Instituts eingreifen, hinlänglich aus. Es versteht sich aber von selbst, daß sie nur in so fern zur Anwendung kommen, als sie dem Particularrecht nicht derogiren. So gelten §. 422 u. f. Tit. 1. Th. II. nur so weit, als nicht von der Aufhebung einer gültig entstandenen Gütergemeinschaft die Rede ist. Der §. 369. hat analoge Anwendung beim Adel, wiewohl in der Provinz der Gerichtsstand an sich nicht von der Gütergemeinschaft befreit. — Die Vorschriften der Pupillen-Ordnung (II. Tit. 18. §. 782 u. f.) müssen unbezweifelt ihre Kraft behalten, da unter einer Vormundschaft die Gesetzgebung das Recht hat, auf jede Weise für das Wohl der Minorennen zu sorgen. Diese Vorschriften berühren nicht den Inhalt des Instituts, sondern enthalten nur Bedingungen, unter denen Minorennen in dies Rechtsverhältniß treten können, das ja auch nach Particularrecht vor Eingehung der Ehe durch Vertrag kann ausgeschlossen werden. Das Gegentheil hat für Münster mit Unrecht behauptet: Welter, die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft u. Münster 1829. S. 37. — Die Entscheidung liegt ohnehin schon in dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 22. October 1800 und Rescr. vom 3. Novbr. 1800. (N. U. Bd. I. S. 338), wozu jene Vorschriften auch da Anwendung finden sollen, wo die Gütergemeinschaft nach Lübischem Recht hergebracht ist. Nach einem Rescript vom 8. März 1802 wurde ein gleiches Gutachten vom 5. Februar desselben J. für die Anwendung jener Vorschriften in den Pommerschen Städten, welche mit Magdeburgischen Rechten beliehen sind, bestätigt. (N. U. III. S. 345)

Unsere Ansicht ist auch vom Professor Phillips (Lehre von der ehelichen Gütergem., Berlin, 1830, S. 100.) als die richtige anerkannt worden. Die gegentheilige hat Schlüter in dem Münsterschen Provinzialrecht (v. Strombeck'sche Samml. II. 1., §. 150.) aufgenommen. Diese stützt sich auf ein durch Ministerial-Rescript vom 25. Mai 1818 genehmigtes berichtliches Gutachten des Münsterschen Pupillen-Collegiums vom 8. Mai 1818, welches davon

ausging, daß, da die eheliche Gütergemeinschaft durch das Gesetz vom 8. Jan. 1816 so wieder eingeführt worden sey, wie sie vor der Gültigkeit des französischen Rechts bestanden habe, damals aber immer dieselbe bei Schließung der Ehe eingetreten sey, ohne Rücksicht auf Großjährigkeit oder Minderjährigkeit, dies auch fernerweit geschehen müsse. Hiesür spreche zugleich die Billigkeit, indem man bei diesem provinziellen Institut einmal daran gewöhnt sey, bei jedem Ehegatten die allgem. Gütergemeinschaft vorauszusetzen, und bei Eingehung von Geschäften nicht darnach zu fragen, welches Alter er erreicht habe, folglich durch Anwendung der Vorschriften des Allgem. Landrechts dem Handel und Wandel Hindernisse würden in den Weg gelegt werden. — Diese Gründe scheinen uns nicht haltbar, und wir tragen billig Bedenken, das, was der Minister für die Provinz Münster nachgegeben hat, auch auf andere Provinzen anzuwenden, so lange nicht ein Gesetz das gleichförmige Verfahren vorschreibt.

2. Läge in den Bestimmungen des Landrechts wirklich der Sinn, daß es als Subsidiarrecht für alle particularrechtliche Institute der Gütergemeinschaft Anwendung finden sollte, so wäre dies 1) ein Mißgriff, weil es selbst nur Eine specielle Modification des Instituts aufgefaßt hat; 2) es wäre auch unmöglich, weil sich kein allgemeines Gesetz geben ließ, ohne die particularen zu kennen, welches aber beim vorliegenden nicht der Fall war; 3) es steht auch einer richtigen Interpretation des §. 360. (II. 1.) nicht entgegen, der Anwendbarkeit der Vorschriften des Landrechts schon dann zu widersprechen, wenn das Statutarrecht in seinen Grundprincipien davon abweicht, weil alle übrigen nur consequente Folgen derselben sind, die das Particularrecht in sich selbst finden muß, und deren Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Gesetz nur etwas Zufälliges ist.

§. 5. Die Gütergemeinschaft ist gesetzliche Folge einer in der Provinz gültig geschlossenen Ehe, und nimmt mit deren Vollziehung ihren Anfang.

(Belege: 1. 6. 8. 28.)

§. 6. Sie ist aber jederzeit nur subsidiaire Norm für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, und tritt blos dann in Wirkung, wenn kein vor Vollziehung der Ehe ordnungsmäßig abgeschlossener Ehecontract in Mitte liegt.

(Belege: 16 u. 24.)

§. 7. Da jedoch für das gesetzliche und allgemeine Verhältniß die Vermuthung streitet, so ist eine öffent-

liche Bekanntmachung der von zwei Eheleuten durch ihren Vertrag ausgeschlossenen ehelichen Gütergemeinschaft nothwendig.

Die Form, unter der dies geschieht, muß sich nach dem Allgem. Landrecht richten, denn solche Formen ändern sich stets mit dem Wechsel der Gerichtsverfassungen, und ihre Zweckmäßigkeit richtet sich nach Zeit und Umständen. Nach dem alten Recht wurden die Ehecontracte feierlich in der Gerichtsversammlung oder vor Genossen und Freunden errichtet. Der Inhalt des Vertrags kam daher zur öffentlichen Kunde. Die jetzigen Gerichtsverfassungen machen andere Formen nöthig, und nach dem Zeugniß des Regierungsrath Holtgreve ist die Bekanntmachung ehemals immer auf die für zweckmäßig erachtete Weise geschehen.

§. 8. So wie die Gütergemeinschaft durch Vertrag vor vollzogener Ehe kann ausgeschlossen oder beschränkt werden, so treten doch die Ehegatten, wenn sie ihre Ehe ohne Contract schlossen, in ein durch freien Willen nicht wieder aufzulösendes Verhältniß. Die Gütergemeinschaft kann daher nun nicht ferner durch einen Vertrag ausgeschlossen und aufgehoben werden.

Kothe (diss. p. 6.) bezeugt, daß kein Beispiel vorgekommen sey, quo communio cum matrimonio inchoata, durante hoc, mutuo conjugum consensu dirempta sit. — Regierungsrath Holtgreve, in seiner handschriftlichen, auf langjährige Praxis gestützten Relation über die Paderbornsche Gütergemeinschaft, bezeugt ebenfalls: sie bestehe unzertrennlich, und könne nur mit der Ehe oder nie aufgehoben werden. Dies ist auch dem alten Begriff des Instituts am angemessensten, und kann aus den Belegen zugleich gefolgert werden, die nur von Ehecontracten reden.

§. 9. Alle Ehegatten, die im Fürstenthum ihren Wohnsitz haben, sind der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen. Stand und Amt machen in der Regel keinen Unterschied.

§. 10. Unter den Juden findet eben so wie bei den Christen die Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten statt.

Gesetz vom 12. März 1721. Bel. Nr. 24. — Die allgemeine Fassung dieser Verordnung bestätigt zugleich den §. 9., dessen Bestimmung überdies in praxi anerkannt ist.

§. 11. Dagegen sind alle Ehegatten adlichen Standes, welche im Fürstenthum ihren Wohnsitz haben, von der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft ausgenommen.

Die Praktiker, namentlich Holtgreve in der angezogenen Relation, haben die Exemption auf den ritterbürtigen Adel beschränkt und behauptet, daß, sobald Einer von ritterbürtigem Adel eine Bürgerliche heirathe, und dadurch zu erkennen gebe, daß er den ritterbürtigen Stand in seiner Nachkommenschaft nicht fortsetzen wolle, das privilegium nobile locale verloren gehe. Bezug wird genommen auf Cramer's Nebenstunden, Thl. 104. S. 489; aber mit Unrecht, denn in dem dort erzählten Rechtsfall wird die Exemption dadurch für verloren erachtet, „daß die Vorfahren den adlichen Stand nicht fortgesetzt, sondern den statum civicum amplectiret.“ Geschichtlich ist es unbestritten, daß beim niedern Adel durch die Ehe mit einer Bürgerlichen keine Standesrechte, nach deutschen Rechten, verloren gingen, und die Frau den Stand des Mannes annahm. Sehen wir aber auf das Allgem. Landrecht, als hier zur Anwendung kommendes gemeines Recht, so ist es klar, daß, in so fern die Ehe eines Adlichen mit einer Bürgerlichen unter den gesetzlichen Bedingungen gültig geschlossen ist, die Frau an den Standesrechten des Mannes Theil nimmt. (A. L. R. II. 1. §. 30. §. 193. Tit. 9. §. 81 u. f.) Für den aufgestellten Satz ist auch die Analogie der Lippeschen Landes-Ordnung von 1786. §. 2. und Beleg Nr. 16.

§. 12. In die Gütergemeinschaft fällt alles, dem einen oder andern Ehegatten eigenthümlich zugehörige und in die Ehe gebrachte Vermögen, bewegliches und unbewegliches, Rechte und Gerechtigkeiten.

§. 13. Auch Früchte und Nutzungen, und Alles, was durch das zusammengebrachte Vermögen erworben wird, so wie Alles, was während der Ehe beiden Gatten oder Einem von ihnen durch Glück, Fleiß oder Erbrecht zufällt, gehört in die Gütergemeinschaft, in so fern es nicht durch Vertrag oder gültige Willensdisposition ausgeschlossen wird.

§. 14. Hat ein Dritter Einem der Ehegatten ein Grundstück oder ausstehendes Capital unter der Bedingung zugewendet, daß es von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen seyn soll, so muß in Betreff des Erstern das

Nöthige im Hypothekenbuche vermerkt, in Betreff des Letzteren, wenn es der Ehefrau zugefallen ist, dem Schuldner des Capitals dies gerichtlich bekannt gemacht werden. Die Ausschließung der Gütergemeinschaft hat sonst in Betreff eines Dritten keine rechtlichen Folgen.

Die Natur des Paderbornschen Particularrechts erfordert folgericht, daß auf solche Weise die Artikel des Landrechts II. 1. §. 372—376. modificirt werden. Denn das Miteigenthum der Ehefrau wird nicht im Hypothekenbuche vermerkt, und die größere Gewalt des Mannes kann die Ernennung eines Curators nicht zulassen.

§. 15. Von der Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen sind die Lehn- und Stammgüter.

Solche bäuerliche, mit einem gutherrlichen Nexus behaftete Güter aber, über welche der Ehegatte nicht frei verfügen kann, kommen nur so weit in die Gütergemeinschaft, als sich dies Rechtsverhältniß mit den besonderen, das Eigenthum, die Untheilbarkeit und Successionsrechte dieser Güter betreffenden Gesetzen verträgt.

Daß die Lehngüter nicht in die Gütergemeinschaft gehören, folgt aus der Natur der Mannlehne und aus den Regeln des Lehnrechts; aber die Meier-, die Erbpacht-, die eigenbehörigen und dergleichen Bauerngüter mit ihnen in Eine Classe setzen zu wollen, ist ganz unrichtig, so wie der Satz der Theoretiker, daß nur frei veräußerliche, voll eigenthümliche Güter der Gemeinschaft unterworfen seyen. Eichhorn (P. R. §. 306.) faßt den Satz ganz richtig, und so ist er auch unserm Particularrecht angemessen. Meiergüter können auch auf die Frau übergehen, und das Band, welches sie im gutherrlichen Nexus als untheilbar hält, kann während der Ehe sowohl als nach Auflösung derselben bestehen, ohne das Verhältniß der Gütergemeinschaft unmöglich zu machen. Die Praktiker, namentlich Holtgreve, irren daher, wenn sie sagen, daß die Gütergemeinschaft nur wirklich erbfreies Vermögen, wobei kein Gutsherr oder Eigenthumsherr concurrir, und worüber den Eheleuten freie Disposition zustehe, zum Gegenstand haben könne; daß bei den Meiergütern die Meierordnung vom 23. December 1765, und bei den eigenbehörigen Gütern die speciellen Landesordnungen, und in subsidium nach dem Rescript vom 7. Novbr. 1764 die Dsnabrücksche und Ravensbergische Eigenthums-Ordnung angenommen werden müsse; daß dagegen die



gewonnenen Früchte und Nutzungen in die Gütergemeinschaft fließen. — Die allegirten Gesetze schließen die Gütergemeinschaft keineswegs aus. Die Meierordnung deutet sogar beständig das Verhältniß an, indem sie nicht vom Meier, sondern von beiden Aeltern und Ehegatten, von Wittwer und Wittwe redet. Die Rechte der überlebenden Frau des Meiers sind daher, jedoch unter Beschränkung des Meierverhältnisses, dieselben, wie die jeder andern Wittwe. Dieser Grundsatz ist in zwei höhern Instanzen in der Sache Höke gegen Reinike zu Bökendorf im Jahr 1803 ausgesprochen worden. Aeltere gerichtliche Verhandlungen bezeugen dasselbe, und die Lippesche Landes-Ordnung §. 4. entwickelt eben diese Folgerungen, und deutet dadurch auf allgemeine in Westphalen durch das Gewohnheitsrecht angenommene Grundsätze.

§. 16. Auch die außerhalb der Provinz oder des Staats belegenen Güter und Grundstücke der Ehegatten sind den Gesetzen der Gütergemeinschaft unterworfen. Es muß jedoch, in sofern daselbst keine allgemeine Gütergemeinschaft herrscht, oder dieselbe auf andern Grundsätzen beruht, dies Verhältniß in den Hypothekenbüchern bemerkt, oder sonst nach den Gesetzen des Ortes dessen gerichtliche Bekanntmachung bewirkt werden. Unterbleibt das Eine oder das Andere, so kann das Rechtsverhältniß der Ehegatten einem Dritten, der sich auf Verträge und andere Verhandlungen über solche Grundstücke, unter Beobachtung der gesetzlichen Regeln des Orts, wo sie belegen sind, eingelassen hat, nicht zum Nachtheil gereichen.

Alle beigebrachte Belege reden ganz allgemein. Auch generelle Rechtsansichten und die Analogie aller westphälischen Particularrechte bekräftigen den Satz. Die Eintragung und Bekanntmachung ist nothwendige Folge unserer jetzigen Gerichtsverfassung. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (II. 1. §. 363 — 368.) erleiden namentlich deshalb eine Modification, weil nach den Principien des Particularrechts das Miteigenthum der Frau nicht in die Hypothekenbücher eingetragen wird.

§. 17. Es macht keinen Unterschied, wie viel oder wenig Vermögen jeder Ehegatte in die Ehe bringt. Auch alle vor der Ehe bereits vom Einen oder Andern contrahirte Schulden fallen in die Gütergemeinschaft, und

findet der Schulden halber weder Separation, noch Restitution statt.

Es folgt dies aus den im Anhang mitgetheilten Attesten (s. Beleg 1.) und aus den Zeugnissen der Praktiker, namentlich des Regierungsraths Holtgreve. Die Natur des Verhältnisses stimmt damit überein, und die Analogie der meisten westphälischen Particularrechte ist dafür.

§. 18. Das ganze zusammengebrachte Vermögen beider Ehegatten bildet ein Gesamtgut, ein gemeinsames Gut, dessen einzelne Bestandtheile die ursprüngliche Qualität eines gesonderten Vermögens verlieren. Es giebt daher in der ehelichen Gütergemeinschaft kein eingebrachtes Vermögen der Frau ferner.

Beleg Nr. 1. in Uebereinstimmung mit der rechtshistorischen Entwicklung des Instituts.

## Titel II. Bedeutung und Wirkung der ehelichen Gütergemeinschaft während der Ehe.

§. 19. Der Ehemann übt in stehender Ehe alle Rechte der Verwaltung und des freien Eigenthums an dem in die Ehe gebrachten Sammtvermögen aus, und ist an den Rath und die Einwilligung der Ehefrau nirgend gebunden.

§. 20. Er kann über das bewegliche und unbewegliche Vermögen verfügen; er vertritt dasselbe überall in eigenem Namen, und ist zu allen Veräußerungen in der Regel befugt.

Die Gründe dieser Befugnisse des Mannes sind geschichtlich im Anhang entwickelt. Die Belege für das positiv Geltende des Particularrechts geben Nr. 13. 17. 22. Hiemit stimmt auch die anerkannte ältere Praxis überein, vorzüglich nach den Zeugnissen und Relationen der Regierungsräthe Holtgreve und Bachmann. Die Theorie hat hiebei immer die Rechte der Frau für gleich angegeben, und nur dem Mann als Haupt der Familie die freie Administration eingeräumt, weshalb ihm das Veräußerungsrecht nur zustehe, wenn es das Bedürfnis oder der Nutzen der Familie erfordern. Das ist eine Voraussetzung, auf welcher bürgerliche Institutionen immer ruhen, aber keine juristische Bedin-